

STATUTEN

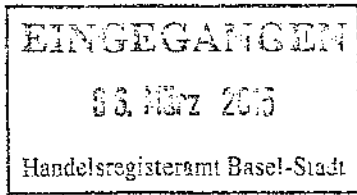
des Vereins

Kinderkrebs Schweiz

(Cancer de l'enfant en Suisse)

(Cancro infantile in Svizzera)

(Childhood Cancer Switzerland)



I. NAME, SITZ, ZWECK

Artikel 1, Name und Sitz

Unter dem Namen

Kinderkrebs Schweiz

(Cancer de l'enfant en Suisse)

(Cancro infantile in Svizzera)

(Childhood Cancer Switzerland)

besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Artikel 2, Zweck

Der Verein bezweckt die Bekämpfung des Kinderkrebs und den Folgen davon in der gesamten Schweiz, insbesondere wie folgt:

1. Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung und der Betroffenen
2. Unterstützung und Förderung der Forschung im Kinderkrebsbereich
3. Unterstützung und Förderung der Mitglieder des Vereins in ihren Aufgaben
4. Förderung der Nachsorge und Unterstützung von ehemaligen Betroffenen (Survivors).
5. Beschaffung der finanziellen Mittel zur Erfüllung des Zwecks des Vereins sowie für die Mitglieder.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3, Mitglieder

Die Gründungsmitglieder und Aktivmitglieder des Vereins sind:

- ARFEC Association romande des familles d'enfants atteints d'un cancer,

- Kinderkrebsforschung Schweiz vormals "KIND UND KREBS Schweizer Forschungsstiftung",
- Kinderkrebshilfe Schweiz,
- Schweizer Kinderkrebsregister SKKR,
- SPOG Schweizerische Pädiatrische Onkologie Gruppe,
- Stiftung für krebskranke Kinder, Regio Basiliensis.

Die Mitgliederversammlung kann weitere juristische Personen, die im Sinne des Zwecks des Vereins in der Schweiz aktiv sind als Aktivmitglieder aufnehmen.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ferner natürliche Personen als Ehren- oder Passivmitglieder aufnehmen.

Artikel 4, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet bei der gemeinsamen Zweckerfüllung des Vereins mitzuwirken und diese zu unterstützen. Sie überlassen dem Verein jeweils ihre jährlichen Geschäftsberichte und leisten die jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge.

Die Gründungsmitglieder sind berechtigt jeweils ein Vorstandsmitglied vorzuschlagen.

Artikel 5, Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf schriftliche Kündigung an den Vorstand hin auf das Jahresende möglich. Die Kündigung hat mindestens sechs Monate im Voraus zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit sämtlicher Mitglieder.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Der Mitgliederbeitrag ist auf jeden Fall für das gesamte Vereinsjahr geschuldet.

III. ORGANISATION

Artikel 6, Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle.

IV. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 7, Befugnisse und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes sowie des Präsidenten¹
- Wahl der Revisionsstelle
- Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung des Geschäftsberichts samt Jahresrechnung aufgrund des Berichts der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins
- Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt
- Beschlussfassung über die Vergabe von Mitteln an Mitglieder
- Einsichtnahme in das Budget.

Artikel 8, Einberufung und Abhaltung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Verlangen mindestens zwei Aktivmitglieder die Abhaltung einer Mitgliederversammlung, ist der Vorstand verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladungen erfolgen mindestens 30 Tage vor Abhaltung der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Anträge sind spätestens 20 Tage vor Abhaltung der Versammlung einzureichen.

Artikel 9, Teilnahme und Stimmrecht

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind jeweils zwei natürliche Personen pro Mitgliedorganisation berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmachterteilung vertreten lassen.

Artikel 10, Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Aktivmitglieder anwesend oder vertreten sind.

¹ Die männliche Fassung gilt für beide Geschlechter.

Die Auflösung sowie die Zweckänderung bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) aller Mitglieder. Sollte dieses Mehr an einer Mitgliederversammlung nicht erreicht werden können, da nicht genügend Mitglieder anwesend sind, wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, an welcher das zwei Drittel Mehr der anwesenden oder vertretenen Stimmen entscheidet.

Artikel 11, Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Wo in diesen Statuten oder im Gesetz nichts anderes geregelt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

V. DER VORSTAND

Artikel 12, Mitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Jedes Gründungsmitglied kann einen Vertreter zur Wahl vorschlagen. Die Mitgliederversammlung wählt die vorgeschlagenen Personen, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Die Amtsdauer beträgt jeweils 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 13, Konstituierung und Beschlussfassung

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen sooft es die Geschäfte erfordern. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind, können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Diese sind anlässlich der nächsten Sitzung des Vorstandes zu Protokoll zu nehmen.

Artikel 14, Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung inklusive Traktandierung der Geschäfte
- Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung sowie die Erteilung von Unterschriftsberechtigungen für den Verein
- Die Organisation des Vorstands (samt Ernennung von Ausschüssen und oder Kommissionen mit Spezialaufgaben) und der Geschäftsstelle sowie den Erlass der dazu nützlichen oder notwendigen Reglemente
- Planung, Umsetzung und Überwachung der Jahresziele sowie des Budgets

- Finanz- und Rechnungswesen
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, die nicht von Gesetzes wegen oder statutarisch einem anderen Organ übertragen sind.

VI. DIE REVISIONSSTELLE

Artikel 15, Wahl und Amtsdauer der Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss unabhängig sein. Sie erstattet jährlich einen schriftlichen Bericht samt Antrag über ihre Revisionstätigkeit.

VII. FINANZEN

Artikel 16, Mittel des Vereins und Haftung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Sollte ein Beschluss der Mitgliederversammlung fehlen, beträgt der jährliche Mitgliederbeitrag CHF 1'000.— pro Mitglied
- Aus Zuwendungen Dritter, wie z.B. Spenden, Legate, Sponsoring, Unterstützungsbeiträge etc. sowie Fundraising Aktionen
- Erträge aus dem Vermögen
- Erträge aus Veranstaltungen etc.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder, die über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinausgeht ist ausgeschlossen.

VIII. BUCHFÜHRUNG UND GESCHÄFTSJAHR

Artikel 17,

Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins wird nach kaufmännischen Grundsätzen Buch geführt. Es wird ein jährlicher Geschäftsabschluss mit Jahresbericht vom Vorstand erstellt, der von der Revisionsstelle zu prüfen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IX. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 18,

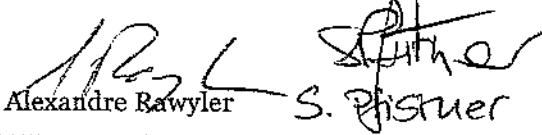

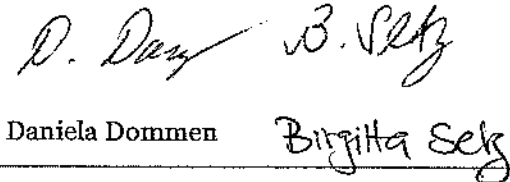
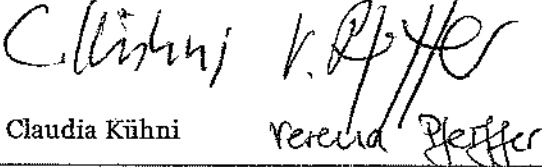
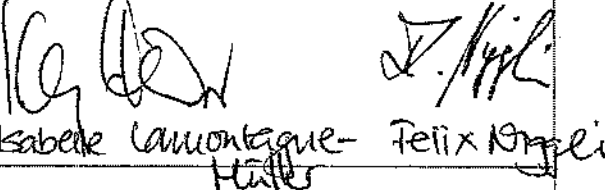

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) aller Aktivmitglieder der Auflösung zustimmen. Sollte dieses Mehr an einer Mitgliederversammlung nicht erreicht werden können, da nicht genügend Mitglieder anwesend sind, wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, an welcher das zwei Drittel Mehr der anwesenden oder vertretenen Stimmen entscheidet.

Wird der Verein liquidiert, so wird das Liquidationsergebnis einer Verwendung in der Schweiz zugeführt, die der Zwecksetzung des Vereins entspricht.

Diese Statuten werden anlässlich der Gründung des Vereins am 20. Januar 2015 in Kraft gesetzt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Immanuel'.

Für die Gründungsmitglieder:

Organisation	Datum und Unterschrift
ARFEC Association romands des familles d'enfants atteints d'un cancer	 Alexandre Bawlyer S. Fischer
Kinderkrebsforschung Schweiz vormals "KIND UND KREBS Schweizer Forschungsstiftung"	 Franziska Derungs
Kinderkrebshilfe Schweiz	 Daniela Dommen Birgitta Selg
Schweizer Kinderkrebsregister SKKR	 Claudia Kühni Verena Pfeffer
SPOG Schweizerische Pädiatrische Onkologie Gruppe	 Sabere Lamontagne-Haller Felix Kopp
Stiftung für krebskranke Kinder, Regio Basiliensis	 Jacqueline Burckhardt Bertossa